

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Gz. IV C 1 - S 2252/09/10003 : 007

Dok.-Nr. 201310847348

Gott

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 MünchenPer E-MailBundesministerium der Finanzen
11016 BerlinNachrichtlich

Oberste Finanzbehörden der Länder

Name

Telefon

089 2306- [REDACTED]

Telefax

089 2306- [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schreiben vom 02.08.2013
IV C 1 - S 2252/09/10003 : 007 -
2013/0731207Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
32-S 2252-189-29681/13Datum
11. Oktober 2013**Modelle mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag und Aufarbeitung durch die Finanzverwaltung**

Die Akteure in diesem Umfeld konzentrieren sich in Bayern nach derzeitigem Erkenntnisstand auf München. Dort sind mehrere solcher Gestaltungen zu verzeichnen. Die Abteilung Betriebsprüfung des Finanzamts München teilte hierzu mit:

„In der Abteilung Betriebsprüfung sowie der dort angesiedelten Veranlagung von Investmentsondervermögen sind die sog. Cum-Ex-Trades schon des längeren unter Beobachtung. Ursächlich ist dafür u.a. die gute branchenspezifische Vernetzung der Mitarbeiter über die Bund-Länder Arbeitsgruppen "Bankenleitfaden" sowie "Investmentsteuerleitfaden". Indes brachte die Teilnahme an der Bund-Länder AG "Cum-Ex-Trades" keine weiteren Erkenntnisse.

Wie bekannt handelt es sich bei den umstrittenen Transaktionen um hochkomplexe Bündel von Einzelgeschäften, die erst in der Gesamtschau die Steuerschädlichkeit des Verhaltens (Geltendmachung eines nicht bestehenden Steuererstattungsanspruchs) erkennen lassen. Die eigentliche Schwierigkeit in der Prüfungspraxis besteht daher in der Identifikation und

- 2 -

Addition der einzelnen schädlichen Tatbestandselemente. Für die Frage nach den Maßnahmen zur Ermittlung und Aufdeckung solcher Geschäfte ist vor diesem Hintergrund zu unterscheiden zwischen den Betriebsprüfungen bei Großbanken einerseits und Investitionsfondvermögen andererseits.

Großbanken:

- Handel für Fremde

Im Zuständigkeitsbereich des FA München wurde ein Fall (...) bekannt (...), bei dem ein außenstehender Anleger unter Einschaltung von Bankmitarbeitern schädliche Geschäfte tätigte und daraus einen ungerechtfertigten Steuererstattungsanspruch i.H.v. mehr als 100 Mio. € für sich beanspruchte. Als dies bekannt wurde, schaltete die Bank eine Kanzlei zur Aufklärung der näheren Umstände dieses Falles ein. Die Betriebsprüfung untersucht diesen Fall im Rahmen des derzeit laufenden Prüfungszeitraums 2005 - 2008. Weitere vergleichbare Fälle sind derzeit nicht bekannt.

In Anbetracht der nicht überschaubaren Anzahl von Einzeltransaktionen der Bank für Fremde ist es allerdings für die Betriebsprüfung praktisch ausgeschlossen, derartige Geschäfte ohne konkrete Hinweise zu erkennen. Aber auch bei vorhandener Information ist eine Aufklärung nur unter erheblichem Mehreinsatz von Personal und technischen Ressourcen möglich. Solche sind in der Abteilung Betriebsprüfung nicht vorhanden, da das bundeseinheitlich angewendete Programm zur Ermittlung des Personalbedarfs als maximale Größe bei Kreditinstituten ein Aktivvermögen von 6 Mrd. € kennt.

Dies wird den tatsächlichen Gegebenheiten in keinster Weise gerecht. Fazit: Cum-Ex-Trades von Anlegern, die über Großbanken abgewickelt werden, sind bei Prüfung der Bank faktisch nicht erkennbar.

- Eigenhandel

In den derzeit laufenden Prüfungszeiträumen bei Großbanken sind bisher noch keine Cum-Ex-Trades konkret prüfungsgegenständlich.

- 3 -

Prüfungsansätze bestehen dahingehend, dass untersucht wird, ob die Steuerpflichtigen selbst in ihren Steuererklärungen zu den inländischen Einkünften hohe Erstattungsbeträge erklären, deren Ursache sodann untersucht wird.

Problematisch ist die Prüfung allerdings, soweit die fraglichen Transaktionen über ausländische Betriebsstätten (insbes. London) abgewickelt werden. Denn in diesen Fällen befinden sich die zur Prüfung notwendigen Unterlagen im Ausland. Bei der [X-Bank] AG hat sich das BZSt (Bundesbetriebsprüfung) diesen Sachverhaltskomplex zur Prüfung vorbehalten. Im Übrigen wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem BZSt untersucht, welche Steuerpflichtigen gem. § 50d EStG Kapitalertragsteuererstattungen von mehr als 100 Mio € beantragt haben. In diesen Fällen soll sodann die materielle Anspruchsberechtigung der Antragsteller bei dem Kreditinstitut untersucht werden, das die Bescheinigung ausgestellt hat.

Investmentsondervermögen:

Für Investmentsondervermögen besteht in Bayern eine Sonderzuständigkeit der Abteilung Betriebsprüfung auch für die Veranlagung der Steuererklärungen.

Im Rahmen der Veranlagung wurden dort u.a. für ein Sondervermögen mit laufenden Erträgen i.H.v. 1.300 € sowie einem Veräußerungsgewinn i.H.v. ca. 10.000 € erklärt. Daraufhin forderte die Veranlagung Unterlagen über die im Erklärungszeitraum abgewickelten Transaktionen an und stellte fest, dass über den Dividendenstichtag Aktien im Wert von ca. 17 Mrd. € gehandelt worden waren. Gegen die daraufhin (Ende 2011) erlassene Prüfungsanordnung erhob der Steuerpflichtige Einspruch. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 69 Abs. 3 FGO obsiegte das Finanzamt vor dem Finanzgericht. In Anbetracht der erheblichen finanziellen Bedeutung des Falles wurde die BuStra kontaktiert, die diesen Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. Dort wurde inzwischen ein Aktenzeichen angelegt, aus dem sich entnehmen lässt, dass dort von einem strafrechtlichen An-

- 4 -

fangsverdacht ausgegangen wird. Als Voraussetzung für die Aufnahme der Ermittlungen verlangte die StA die Einbeziehung der BaFin, um dort die Erfolgsaussichten für Ermittlungen mit Auslandsbezug klären zu lassen. Das der Abteilung Betriebsprüfung für den Mai 2013 [!] angekündigte Gespräch steht noch aus“.

Zum Volumen der Steueranrechnungsbeträge werden zum letztgenannten Fall folgende Angaben gemacht:

„Die Höhe der an die betroffenen Teilgesellschaftsvermögen nach § 11 Abs. 2 InvStG von den Depotbanken erstatteten Kapitalertragsteuern können daher - nach bisherigem Stand - nur im Schätzungswege anhand der über den Dividendenstichtag vorgenommenen Leerverkäufen von Aktien mitgeteilt werden. Die Höhe beläuft sich auf etwa 235 Mio. Euro im Prüfungszeitraum“.

„Derzeit sind in der BP München noch 2 weitere vergleichbare Fälle (...)[mit dem] Verdacht steuerschädlicher Transaktionen von Investmentsondervermögen am Laufen (...).“

Sobald mir neue Erkenntnisse in diesem Zusammenhang vorliegen, werde ich Ihnen berichten.

Einen weiteren Informationsaustausch auf Ebene der unmittelbar betroffenen Finanzämter und unter koordinierender Führung des BMF halte ich unverändert für geboten.

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■